

# SATZUNG DER GEMEINDE MELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

FÜR DAS GEBIET:

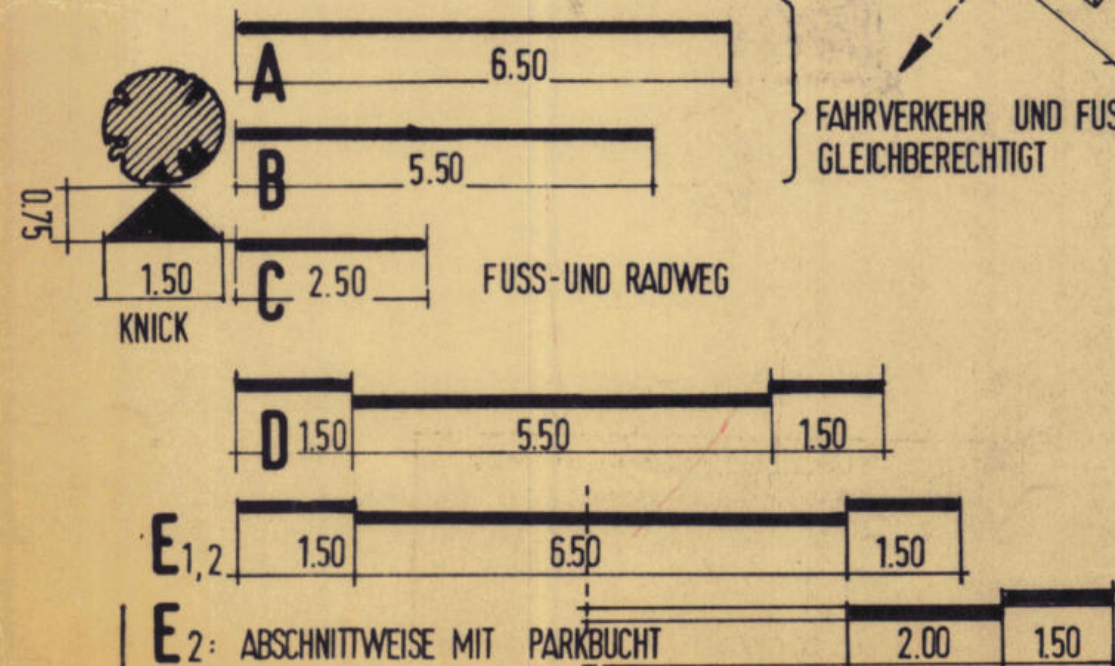
'SCHNEIDERKOPPEL' ÖSTLICH DER DORFSTRASSE UND NÖRDLICH DES KIELER WEGES

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

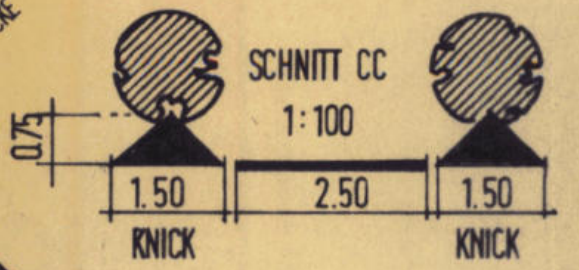
1:1000

GEMEINDE MELSDORF  
GEMARKUNG MELSDORF  
FLUR 2

## STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE 1:100



Geändert in Erfüllung der Auflagen und Hinweise gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.1982.  
Melsdorf, den 20.6.1982  
Bürgermeister



Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), §82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.5.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet: 'Schneiderkoppel', östlich der Dorfstraße und nördlich des Kieler Weges bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:  
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

## ZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete	§9(1)1 BBauG §4 BauNVO
I	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§9(1)1 BBauG §16ff BauNVO
0.2	Grundflächenzahl	§16ff BauNVO
0.3	Geschoßflächenzahl	§16ff BauNVO
0	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Offene Bauweise	§8(1)2 BBauG §22(2) BauNVO
△	Offene Bauweise, nur Einzeihäuser zulässig	§22(2) BauNVO
—	Baulinie	§23(3) BauNVO
—	Baugrenze	§23(3) BauNVO
KWD	Krüppelwalmdach	§9(4) BBauG
SD/WO 35°-50°	Satteldach / Walmdach, zulässige Dachneigung	
FR 9.40m	Firsthöhe max. 9.40m i. d. K. Sockel	§9(1)11 BBauG
—	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
—	Straßenbegrenzungslinie	
—	Versorgungsflächen Trafostation	§9(1)12 BBauG §6(1)22 BBauG
M E 4,5	Müllgefäßstandplatz für Grundstücke 4 und 5	
—	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für deren Erhaltung	§9(1)25 a,b BBauG
—	Knick anzulegen	§9(1)25 a,b BBauG
—	Baum zu pflanzen und zu erhalten	§9(1)25 a,b BBauG
—	Grundstückzufahrt Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde (mit Breitenangabe in Meter) für Grundstücke 4 und 5 und Stadwerke Kiel	§9(1)21 BBauG
—	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§9(1)10 BBauG
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, 2.00m breit	§16(5) BauNVO §9(1)21 BBauG
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7	§9(7) BBauG

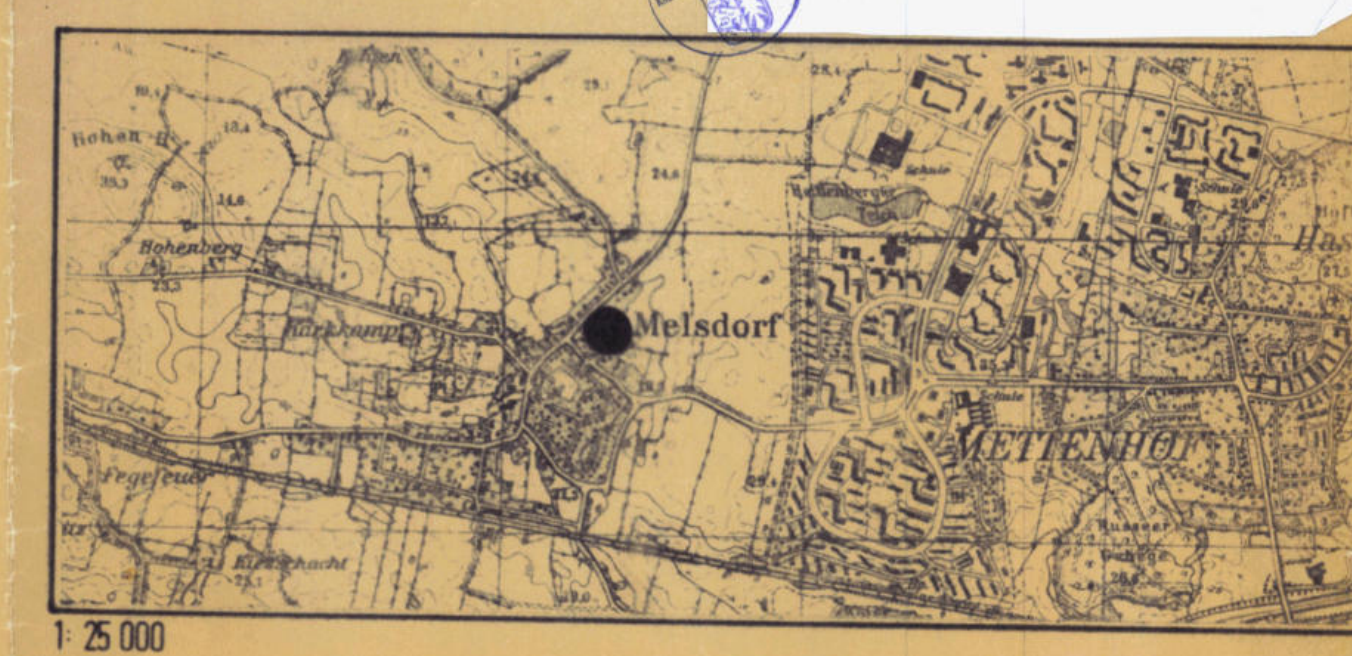
Fortsetzung Zeichenerklärung  
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME  
●●●● Knick zu erhalten, §11(2) LPflieg

Vermerk über die 3. Auslegung  
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.3.1983 bis 2.5.1983 während der Dienststunden des Amtes Achterwehr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 7.3.1983 bis zum 22.3.1983 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Melsdorf, den 9.9.1983  
Bürgermeister

## TEXT (TEIL B)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.  
Die festgesetzten Anpflanzungsflächen als Ortsrandeigrünung sind knickartig anzulegen und mit standortgerechten baum- und strauchartigen Mischgehölzen, mindestens vier-reihig, anzulegen und dauernd zu erhalten. Innerhalb der Verkehrsflächen A und B sind standortgerechte Straßenbäume (Platanen) anzupflanzen und dauernd zu erhalten.  
In den Teilgebieten I und 2 sind nur Wohngebäude mit max. zwei Wohneinheiten zulässig. Für die geplanten Grundstücke werden folgende Mindestgrößen festgesetzt: 450m² (1-3), 790m² (4-7) und 580m² (8-22). Die Sockelhöhe darf max. 60cm über der angrenzenden, befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche betragen. Außenwände der Hauptgebäude und der Garagen, ausgenommen Carports: Ziegelmauerwerk, Kalksandstein, ausgenommen untergeordnete Bauteile in Holz, Schiefer, Garagen und Carports, ausgenommen Stelplätze, sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind nur in der Art der Fassade des zugehörigen Hauptgebäudes zulässig.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.1.1982. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 25.1.1982 erfolgt. Melsdorf, den 25.1.1982 Bürgermeister	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 12.1.1982 durch Bürgerversammlung durchgeführt worden. Melsdorf, den 5. OKT. 1982 Bürgermeister
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.2.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Melsdorf, den 5. OKT. 1982 Bürgermeister	Die Gemeindevertretung hat am 25.1.1982 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Melsdorf, den 5. OKT. 1982 Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.3.82-14.4.82 und vom 7.7.82-6.8.82 während folgender Zeiten: Dienststunden des Amtes Achterwehr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 15.6.82-30.6.82 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Melsdorf, den 5. OKT. 1982 Bürgermeister	Der katastermäßige Bestand am 9.8.1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Kiel, den 15.10.1982 (Komp) öffentlich best. Vermessungsamt
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 9.5.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.5.1983 gebilligt. Melsdorf, den 9.9.1983 Bürgermeister	Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 8.12.1983 Az.: 87 Melsdorf - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt. Melsdorf, den 15.10.1983 Bürgermeister
Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.04.1984 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05.03.1985 Az.: VI/1 Bauleitplanung bestätigt. Melsdorf, den 06.05.1985 Bürgermeister	Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.06.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf Falligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 (5) BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.06.1997 rechtsverbindlich geworden. Melsdorf, den 7.10.1997 Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE MELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET: 'SCHNEIDERKOPPEL', ÖSTLICH DER DORFSTRASSE UND NÖRDLICH DES 'KIELER WEGES'